

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an dem Internet-Service-Portal Mareon

Die Aareon Deutschland GmbH (im Folgenden Aareon) betreibt das Internet-Service-Portal Mareon als Kommunikations- und Interaktionsplattform für Unternehmen der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und deren Geschäftspartner. Das Service-Portal wird im Folgenden als Dienst bezeichnet.

§ 1 Geltungsbereich, Änderungen der AGB

- Für die Nutzung des Dienstes gelten ausschließlich der Vertrag über die Teilnahme an dem Internet-Service-Portal Mareon nebst Anlagen und die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- Die Regelungen dieser Vertragsbedingungen, gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- Aareon behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von Aareon für den Teilnehmer zumutbar sind. Im Falle einer Änderung wird Aareon dem Teilnehmer diese gesondert bekannt geben. Die Änderungen gelten als vom Teilnehmer genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht. Hierauf weist Aareon den Teilnehmer bei der Bekanntgabe der Änderungen ausdrücklich hin. Hat der Teilnehmer Widerspruch erhoben, ist Aareon berechtigt, diesen Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen.
- Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen des Vertragspartners – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Aareon einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- Für die Laufzeit des Teilnahmevertrages stellt Aareon dem Teilnehmer einen Zugang zum Dienst zur Verfügung. Die im Dienst betriebene Software wird dem Teilnehmer im Online-Zugriff zur Nutzung bereitgestellt. Aareon räumt dem Vertragspartner die zur Nutzung des Dienstes für eigene Geschäftszwecke erforderlichen Rechte ein. Einzelheiten zu den Softwareprodukten und Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsschein und der Leistungsbeschreibung.
- Aareon räumt dem Teilnehmer ein zeitlich auf die Laufzeit des Teilnahmevertrages beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ohne das Recht zur Unterlizenzierung ein, die bereitgestellte Software für eigene Zwecke so zu nutzen, wie dies in dem Teilnahmevertrag, diesen Vertragsbedingungen und in den Verfahrensbeschreibungen beschrieben ist.
- Aareon behält sich das Recht vor, auch die kostenpflichtigen Funktionalitäten des Dienstes jederzeit zu modifizieren, einzustellen oder gegen andere Dienste auszutauschen, sofern dem Teilnehmer dies zumutbar ist. Ein Anspruch auf Beibehaltung bestimmter Funktionalitäten besteht nicht. Insbesondere gilt dies für Funktionalitäten, die nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung des gewählten Leistungspaketes genannt sind oder nach Vertragsschluss von Aareon ohne zusätzliche Vergütung angeboten werden. Aareon wird die Software fortentwickeln und an gesetzliche Änderungen anpassen und dem Teilnehmer aktualisierte Versionen zur Nutzung bereitstellen.

§ 3 Leistungserbringung durch Dritte

Aareon ist berechtigt, die Leistung durch Dritte erbringen zu lassen und hierzu insbesondere die von dem Teilnehmer an Aareon übermittelten Daten an Dritte weiterzugeben. Insbesondere ist Aareon berechtigt, die vereinbarte Leistung durch Einstel-

lung der Daten in durch Dritte betriebene Dienste zu erbringen.

Werden Daten gemäß vorstehendem Absatz an Dritte weitergegeben, wird Aareon den Dritten vor Weitergabe der Daten zur Wahrung der Vertraulichkeit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten und dem Teilnehmer auf Verlangen den Nachweis hierüber führen.

§ 4 Verfügbarkeit

- Fristen und Termine sind verbindlich, wenn und soweit sie durch die Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind.
- Das Rechenzentrum von Aareon und der Mareon-Internet-Service werden an sieben Tagen pro Woche, jeweils 24 Stunden je Tag betrieben. Unabhängig hiervon erhält der Vertragspartner den Anspruch, Mareon Service außerhalb der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Zeiten für geplante Wartungsarbeiten mit einer Verfügbarkeit von 96 % im Monatsmittel gemäß den Bestimmungen des Mareon-Vertrages und seiner Anlagen zu nutzen.

Während der Zeiten, die außerhalb des – mittels Anwendung der vorbezeichneten prozentualen Verfügbarkeitsangabe festzustellenden – Nutzungszeitraums liegen, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Nutzung des Mareon-Services, auch wenn zu diesen Zeiten eine Nutzung des Mareon-Services möglich ist. Diese Zeiten werden von Aareon vielmehr benötigt, um jederzeit ungeplante Wartungsarbeiten durchzuführen. Dieser Zeitraum ist immer zeitlich begrenzt auf 4 % im Monatsmittel. Die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Zeiten für geplante Wartungsarbeiten werden nicht in die Verfügbarkeit eingerechnet. Kommt es während dieser Zeiten zu einer Leistungsreduzierung oder –Einstellung, so besteht für den Vertragspartner insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz.

- Ereignisse höherer Gewalt, die einer Vertragspartei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
- Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von Aareon nicht zu vertretende Umstände, wie insbesondere Wassereinträge, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen.
- Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Zugang

Aareon wird dem Teilnehmer einen Hauptbenutzeraccount inkl. Passwort zur Verfügung stellen, welcher dem Teilnehmer den Zugang zu dem Dienst ermöglicht.

Der Hauptbenutzeraccount versetzt den Teilnehmer in die Lage, selbstständig eigene Unteraccounts zu vergeben (Administrator).

Der Teilnehmer wird Aareon den Inhaber des Hauptbenutzeraccounts mitteilen. Er wird die ihm von Aareon übermittelten Hauptbenutzeraccounts und Passwörter vertraulich behandeln und dafür Sorge tragen, dass sie nicht autorisierten Mitarbeitern und Dritten weder zur Kenntnis gelangen noch auf sonstige Weise durch diese genutzt werden können.

Der Teilnehmer wird die Unteraccounts und Passwörter vertraulich behandeln und nur denjenigen Personen mitteilen, die sie bestimmungsgemäß nutzen sollen. Die Bestimmung dieser Personen fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich des Teilnehmers. Vergibt der Teilnehmer Unteraccounts und Passwörter an Dritte und vermitteln diese Unteraccounts und Passwörter den Zugang zu personenbezogenen Daten, wird der Teilnehmer die Unteraccounts und Passwörter nur den Personen mitteilen, zu deren Daten die Benutzeraccounts und Passwörter den Zugang vermitteln. Außerdem wird der Teilnehmer die jeweiligen Personen spätestens bei Mitteilung der Benutzeraccounts und Passwörter darauf hinweisen, dass diese vertraulich zu behandeln sind und ihre Kenntnisnahme den Zugang zu personenbezogenen Daten ermöglicht.

In allen Fällen haftet der Teilnehmer für jeden von ihm zu vertretenden Missbrauch der Benutzeraccounts und Passwörter, insbesondere für deren nicht genehmigte, vollmachtsüberschreitende oder befugnisüberschreitende Nutzung, es sei denn, er hat Aareon den Verlust der Daten oder deren unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte rechtzeitig angezeigt. Er wird Aareon jeden Verdacht auf missbräuchliche Nutzung unverzüglich mitteilen.

Aareon prüft die Identität jedes Teilnehmers vor Zulassung zu dem Dienst. Das Prüfungsverfahren ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verfahrensbeschreibung.

§ 6 Vergütung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- Die Vergütung für die Leistungen von Aareon richtet sich nach den jeweils mit dem Teilnehmer vereinbarten Preisen oder der jeweils aktuell gemäß § 7 festgesetzten Preisliste.

Dient zur Berechnung der Vergütung ein Rechnungsbetrag für vom Rechnungssteller erbrachte Leistungen, ist der Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer (Bruttobetrag) maßgeblich.

- Die Kosten der Datenfernübertragung vom Teilnehmer zum Server der Aareon und zurück trägt der Teilnehmer.
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
- Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Fortlaufende Vergütungen sind im Voraus zu entrichten und fällig am ersten Tag des jeweiligen Abrechnungszeitraums. Ist im Vertrag kein Abrechnungszeitraum bestimmt, ist die Vergütung monatlich im Voraus zu entrichten. Fällt der Vertragsbeginn nicht auf den Beginn des Berechnungszeitraums, ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen.
- Aufrechnungsansprüche stehen dem Teilnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Aareon anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus einem Vertragsverhältnis resultiert, in dem diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Anwendung finden.
- Erfüllt der Teilnehmer eine Zahlungsverpflichtung gemäß diesem Vertrag trotz Mahnung nicht und gerät er dadurch in Verzug, ist Aareon berechtigt, die weiteren Leistungen zurückzuhalten. Aareon hat die Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Teilnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Leistung ersetzt hat.

§ 7 Änderung der Vergütung

Aareon ist berechtigt, die Vergütung für den Dienst neu festzusetzen. Die Wirkung der Neufestsetzung tritt am dem Monatsersten ein, der auf einen Zeitraum von 3 Monaten nach Zugang der Neufestsetzung folgt. Widerspricht der Teilnehmer der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an dem Internet-Service-Portal Aareon

Neufestsetzung nicht bis zum Zeitpunkt des angekündigten Wirksamwerdens der Neufestsetzung, gelten die neu festgesetzten Gebühren als vereinbart. Widerspricht der Teilnehmer den neu festgesetzten Gebühren, endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des angekündigten Wirksamwerdens der Neufestsetzung.

§ 8 Leistungsbeschreibungen

Die Einzelheiten der Leistungen und des Verfahrens des Dienstes sind in ergänzenden Leistungsbeschreibungen enthalten, die jedem Teilnehmer in dem Dienst zugänglich gemacht oder schriftlich oder in Textform übersendet werden. Zusätzlich gelten ergänzende Leistungs- und Leistungsbeschreibungen für einzelne Leistungen des Dienstes, die jedem Teilnehmer in dem Dienst zugänglich gemacht oder schriftlich oder in Textform übersendet werden.

Aareon ist berechtigt, Leistungsbeschreibungen durch Einstellung in den Dienst und Zusendung in elektronischer Form oder in Textform zu ändern, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Aareon für den Teilnehmer zumutbar ist. Die Wirkung der Änderung tritt an dem Monatsersten ein, der auf einen Zeitraum von 3 Monaten nach Zugang der Änderung folgt. Widerspricht der Teilnehmer den geänderten Leistungsbeschreibungen innerhalb dieses Zeitraums, endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des angekündigten Wirksamwerdens der Änderung. Andernfalls gelten die geänderten Leistungsbeschreibungen ab dem angekündigten Termin.

§ 9 Datenübertragung aus Wohnungswirtschaftssystemen

Die Übertragung von Daten zu und von dem Dienst kann gemäß Leistungs- und Verfahrensbeschreibung über eine Schnittstelle zu der von dem Teilnehmer genutzten Software (insb. ERP-Software und Handwerkersoftware) erfolgen. Der Dienst stellt ausschließlich die erforderlichen Funktionalitäten zur Aufnahme von Daten aus der Software und Abgabe von Daten an die Software zur Verfügung. Die Verpflichtungen der Aareon aus dieser Vereinbarung enden an der Schnittstelle.

Es obliegt dem Teilnehmer, in der von ihm betriebenen Software die Voraussetzungen für die Anbindung des Dienstes, die Vornahme der erforderlichen Einstellungen und zum Austausch der Daten mit dem Dienst gemäß Leistungs- und Verfahrensbeschreibung zu schaffen und zu erhalten.

Zur Nutzung des Dienstes eventuell erforderliche Anpassungen der von Teilnehmer betriebenen Software und der Schnittstellen sind nicht Vertragsgegenstand und bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den Teilnehmer.

Der Teilnehmer hat Vorgaben der Aareon zum Format der zwischen dem Dienst und der von ihm betriebenen Software ausgetauschten Daten zu beachten, da anderenfalls eine sinnvolle und korrekte Verarbeitung dieser Daten nicht möglich ist. Beachtet der Teilnehmer die Vorgaben nicht, ist Aareon berechtigt, die Einstellung der Daten zu verweigern oder auf Wunsch des Teilnehmers die übermittelten Daten gegen gesonderte Vergütung anzupassen.

§ 10 Daten

- Der Teilnehmer verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Angabe der beim Vertragsabschluss abgefragten Daten. Im Rahmen des Vertragsabschlusses und des laufenden Vertragsverhältnisses ist Aareon berechtigt, die Vorlage eines Handelsregister- und/oder Gewerberegisterauszugs und anderer Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für den Vertragsabschluss oder die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses geboten oder zweckmäßig erscheinen.
- Der Teilnehmer willigt ein, dass Aareon seinen Namen, seine Anschrift, seine E-Mail-Adresse, den Ort der Leistungserbringung und seine Bankverbindung an den Vertrags-

partner des Teilnehmers zum Zwecke der Vertragsabwicklung übermittelt.

- Aareon behält sich vor, in dem Dienst ein Teilnehmerverzeichnis anzubieten, in dem Daten der Teilnehmer für andere Teilnehmer einsehbar sind. Die Registrierung des Teilnehmers in einem solchen Teilnehmerverzeichnis und die Veröffentlichung von Daten in dem Teilnehmerverzeichnis bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Teilnehmers.

§ 11 Datenschutz

- Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

Insbesondere verpflichtet sich Aareon, die durch den Teilnehmer in dem Dienst gespeicherten Daten nur dann und nur soweit zu verarbeiten, wie dies zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich ist und durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften erlaubt oder angeordnet wird.

- Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Teilnehmer selbst oder durch Aareon personenbezogene Daten Dritter, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes Aareon von Ansprüchen Dritter frei.
- Soweit zu verarbeitende Daten personenbezogene Daten sind und eine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt, wird Aareon die Weisungen des Teilnehmers (z. B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) beachten. Die Regelungen der Vertragsanlage zur Auftragsdatenvereinbarung kommen in diesem Fall ergänzend zur Anwendung.

§ 12 Einstellung von Inhalten in den Dienst, Verantwortlichkeit für Inhalte

- Aareon wird die von dem Teilnehmer zur Verfügung gestellten und in den Dienst eingestellten Inhalte ausdrücklich als solche des Teilnehmers kennzeichnen. Aareon weist darauf hin, dass jeder Teilnehmer selbst für die von ihm veröffentlichten Inhalte verantwortlich ist.
- Der Teilnehmer ist für die von ihm eingestellten Inhalte selbst verantwortlich. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Inhalte nicht rechtswidrig sind und keine Rechte Dritter (z. B. Urheber- und Leistungsschutzrechte, Marken, Patente und sonstige Eigentums- oder Persönlichkeitsrechte) verletzen. Aareon ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob ein eingestellter Inhalt Rechte Dritter beeinträchtigt oder gegen objektives Recht verstößt. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingestellten Inhalte zu berichtigen bzw. zu löschen, sofern sie gegen geltendes Recht verstoßen.
- Der Teilnehmer stellt Aareon von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den von ihm eingestellten Inhalten frei. Veröffentlicht Aareon bei verständiger Würdigung des Einzelfalls zur Schadensminderung eine Gegendarstellung oder vergleichbare Mitteilungen, so hat der Teilnehmer deren angemessene Kosten zu ersetzen.
- Der Teilnehmer haftet dafür, dass von ihm übermittelte Dateien keine Viren oder vergleichbare Schadsoftware enthalten. Entsprechende Dateien kann Aareon löschen, ohne dass dem Teilnehmer hieraus Ansprüche zustehen. Aareon behält sich Ersatzansprüche wegen virenbedingter Schäden vor.

- Der Teilnehmer wird den Dienst weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen. Er wird die Privatsphäre anderer respektieren und daher in keinem Fall belästigende, schädigende, gefährdende, verleumderische, bedrohende, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonstige verwerfliche Inhalte über den Dienst verschicken.

- Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass von ihm in den Dienst eingestellte Dateien frei von Schadsoftware sind. Aareon ist nicht verpflichtet, derartige Dateien auf Schadsoftware zu überprüfen.

§ 13 Sperrung des Zugangs und der Inhalte

Aareon ist berechtigt, bei begründetem Verdacht der missbräuchlichen Benutzung von Benutzerkennungen und Passwörtern den Zugang zu dem Dienst für diese Kennungen zu sperren und bei der Einstellung von Daten, durch welchen die geltenden Gesetze oder die Rechte Dritter verletzt werden, den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte zu sperren.

Verletzen eingestellte Inhalte geltendes Recht und drohen Aareon aufgrund der behaupteten Rechts- oder Gesetzesverletzung eigene Schäden, ist Aareon berechtigt, ohne vorherige Anhörung des Teilnehmers die entsprechenden Inhalte zu sperren.

§ 14 Mitwirkung

- Der Teilnehmer wird erforderliche Änderungen und Aktualisierungen seiner Stammdaten unverzüglich und im System vornehmen und Aareon hierüber informieren.
- Der Teilnehmer ist verpflichtet, Aareon die für die Berechnung der Vergütung erforderliche Anzahl der Verwaltungseinheiten mitzuteilen. Die Mitteilung der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen Einheiten erfolgt erstmalig nach Vertragsschluss, danach jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.
- Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Anmeldung richtige und vollständige Angaben zu dem vorgesehenen für ihn maßgeblichen Zahlungsmittel (z. B. Bankverbindung, Kreditkarte) zu machen; sollten die Angaben unzutreffend sein und eine Einziehung der Gebühren deshalb oder aus einem anderen in der Sphäre des Nutzers liegenden Grund fehlschlagen oder eine Rückbelastung erfolgen, trägt das Nutzer sämtliche damit verbundenen Kosten.
- Der Teilnehmer stellt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.
- Der Teilnehmer ist verpflichtet, keine Anwendungen auszuführen, die zu einer Veränderung der physikalischen oder logischen Struktur der genutzten Netze und Applikationen führen können,
- Der Teilnehmer ist verpflichtet, beim Versand von elektronischen Rechnungen nur Belege einzuliefern die den Teilnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15ff AktG als Rechnungsaussteller bezeichnen.

§ 15 Zustandekommen von Verträgen

- Aareon wird im Rahmen der Infrastruktur des Dienstes gemäß der Verfahrensbeschreibung Möglichkeiten zum Abschluss von Verträgen mit anderen Teilnehmern zur Verfügung stellen. Aareon ist dabei nicht Vermittler, nicht Auftragnehmer oder Auftraggeber und nicht Vertreter des Auftragnehmers oder Auftraggebers.

Soweit Willenserklärungen unter Nutzung des Dienstes abgegeben werden, stellt Aareon zu deren Übermittlung lediglich die technischen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an dem Internet-Service-Portal Mareon

Voraussetzungen und Funktionalität der Internet-Plattform zur Verfügung und kommt ein Vertragsverhältnis mit Aareon nicht zustande.

2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind die Teilnehmer verantwortlich für das wirksame Zustandekommen von Verträgen zwischen ihnen, die ordnungsgemäße Ausführung und Erfüllung dieser Verträge, die Einhaltung von Formerfordernissen, den Inhalt, Gegenstand und die Rechtswirksamkeit von Willenserklärungen, die unter Nutzung des Dienstes abgegeben werden, die wirksame Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Teilnehmers oder des Dritten noch die Bonität und Leistungsfähigkeit der Parteien.

Die Pflichten der Aareon bei der Funktionalität Digitale Signatur bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Mängelansprüche

Als Mangel im Sinne dieses Vertrages gelten Abweichungen des Dienstes von der in der Bedienungsanleitung oder der Verfahrensbeschreibung beschriebenen Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Tauglichkeit des Dienstes zum vertragsgemäßen oder in der Bedienungsanleitung oder Verfahrensbeschreibung beschriebenen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Unerheblich ist ein Mangel insbesondere dann, wenn er schnell behebbar oder nur von kurzer Dauer ist.

Im Gewährleistungsfall ist Aareon zur Nacherfüllung binnen angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Im Falle einer wesentlichen Störung kann der Teilnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu sendenden angemessenen Nachfrist die Vergütung mindern. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzung des Gewährleistungsanspruchs ist, dass der Teilnehmer alle zumutbaren Mitwirkungen an der Fehlerbeseitigung durchführt, insbesondere den Systemmangel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen, unmittelbar nach dem Auftreten mitteilt.

Beschreibungen des Dienstes in irgendeiner Form, bspw. in Prospekten oder im Handbuch, sind grundsätzlich keine Garantierklärung.

Eine darüber hinausgehende Gewährleistung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist vorbehaltlich der Regelung des § 17, ausgeschlossen.

§ 17 Haftung

In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet Aareon Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

- a) bei Vorsatz und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Aareon eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe;
- b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Aareon verursacht wurde;
- c) bei einfacher Fahrlässigkeit nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist und nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte, jedoch stets beschränkt auf € 50.000 pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens € 250.000 aus dem Vertrag;
- d) darüber hinaus nur soweit Aareon gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Absatz 1 gelten

nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für alle Ansprüche gegen Aareon auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen unbeschränkter Haftung – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

Soweit Aareon auf Schadensersatz haftet, umfasst der Anspruch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zerstörter oder fehlerhaft aufzeichneter lokaler Daten nur, soweit diese aus maschinenlesbaren Sicherungskopien des Vertragspartners rekonstruiert werden können. Das gilt nicht für den Verlust von Daten, die auch bei regelmäßiger mindestens täglicher Datensicherung nicht gesichert gewesen wären.

Falls der Vertragspartner eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle wünscht, werden die Parteien durch individuelle Absprachen hierfür sorgen.

Aareon hat keinen Einfluss auf die vom Teilnehmer und von sonstigen Dritten über den Dienst ausgetauschten Dateien. Insbesondere gewährleistet Aareon nicht, dass die von dem Teilnehmer und Dritten eingestellten Dateien technisch verarbeitbar und frei von Schadsoftware sind.

§ 18 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag gilt unbefristet, wenn keine feste Laufzeit vereinbart ist.

Nach Ablauf der festen Laufzeit oder bei einem unbefristeten Vertrag sind die Parteien berechtigt, diesen Vertrag ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

Kündigungen der Vertragspartner bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Nach Beendigung des Vertrages werden die Daten des Teilnehmers gelöscht. Aareon übergibt die in dem Dienst gespeicherten Daten des Teilnehmers auf dessen Wunsch und gegen gesonderte Vergütung vor der Löschung auf Datenträger in einem gängigen Datenformat. Von der Löschung sind solche Daten ausgenommen, die in der Funktionalität Elektronischer Aktenordner gespeichert sind.

§ 19 Ergänzende Vereinbarungen

Aareon ist berechtigt, den Teilnehmer in die Referenzkundenliste der Aareon-Gruppe aufzunehmen und den Namen des Teilnehmers im Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen der Aareon-Gruppe gegenüber Dritten und in Veröffentlichungen unabhängig vom Medium (z. B. Internet, Presse, Angebote, Präsentationen, Interviews etc.) zu erwähnen. Der Teilnehmer kann die Zustimmung hierzu jederzeit schriftlich für die Zukunft wieder entziehen.

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, gilt das als vereinbart, was der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 20 Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusagen und Garantien, gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der Aareon begründen, als in diesen Vertragsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch Aareon.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Teilnehmervertrages oder dieser Vertragsbedingung

gen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt das in Kraft, was die Parteien bei verständiger Würdigung der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung unter Berücksichtigung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges vereinbart hätten, falls ihnen dieser Umstand bekannt gewesen wäre. Das Gleiche gilt, sofern einer der Verträge oder eine der Vertragsbedingungen eine Regelungslücke enthält.

§ 21 Ergänzende Bedingungen für die Funktionalität Digitale Signatur

1. Aareon erbringt die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen. Die Einzelheiten der Leistungen und des Verfahrens sowie die Anforderungen an die Systemumgebung (benötigte Hard- und Software sowie Voraussetzungen zur Datenanbindung) sind in der Leistungsbeschreibung dargestellt.
2. Aareon ist nach diesem Vertrag nicht verantwortlich für den Inhalt eingehender oder versandter Rechnungen. Aareon übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass Rechnungen den Teilnehmer oder seine Geschäftspartner zum Vorsteuerabzug berechtigen. Dies gilt nicht, soweit Aareon gemäß Leistungsbeschreibung zur Erbringung von Leistungen verpflichtet ist, die Voraussetzung eines Vorsteuerabzuges sind.
3. Aareon weist darauf hin, dass ein Rechnungsaustausch zwischen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger über Mareon nur dann einwandfrei funktioniert, wenn Rechnungssteller und Rechnungsempfänger kompatible Systeme betreiben und die notwendigen Anpassungen in ihren Systemen vorgenommen haben. Der Teilnehmer ist verantwortlich, dass seine Geschäftspartner, mit denen er über Mareon Rechnungen austauschen möchte, bei sich die erforderlichen Systemvoraussetzungen schaffen und aufrecht erhalten.
4. Der Teilnehmer ist verantwortlich für die Schaffung der in der Leistungsbeschreibung dargestellten technischen Voraussetzungen. Er ist verantwortlich für den Betrieb eines geeigneten digitalen Archivierungssystems. Der Teilnehmer beauftragt Aareon mit einem gesonderten Beratungsvertrag insbesondere mit der Vornahme der erforderlichen Anpassungen seines ERP-Systems und seines Archivierungssystems sowie mit der Einrichtung der erforderlichen Schnittstellen für den Datentransfer.
5. Der Teilnehmer bevollmächtigt Aareon, eingehende elektronisch signierte Rechnungen für ihn in Empfang zu nehmen und die Gültigkeit des Signaturzertifikats eingehender signierter Dokumente zu überprüfen.
6. Der Teilnehmer bevollmächtigt Aareon, für ihn und in seinem Namen elektronisch signierte Rechnungen zu versenden.
7. Aareon wird bevollmächtigt, Untervollmachten zu erteilen.
8. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass Aareon sowohl für Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger Dienstleistungen erbringt und zum Versand und zum Empfang von Rechnungen bevollmächtigt ist. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass Aareon gleichzeitig für ihn und seinen Vertragspartner (Rechnungsaussteller/Rechnungsempfänger) in Bezug auf den Versand und den Empfang derselben Rechnung als Stellvertreter tätig wird (§ 181 BGB).